

V e r t r a g
über die Verlängerung an der
Beteiligung an einem Leitlinien-Clearingverfahren

zwischen der **Bundesärztekammer**, vertreten durch den Vorstand,
Herbert-Lewin-Straße 1, 50931 Köln

und der **Kassenärztlichen Bundesvereinigung**, vertreten durch den Vor-
stand, Herbert-Lewin-Straße 3, 50931 Köln

- als Gesellschafter der Ärztlichen Zentralstelle
Qualitätssicherung, Aachener Straße 233 - 237, 50931 Köln -

und der **Deutschen Krankenhausgesellschaft**, vertreten durch den Vor-
stand, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

und dem **AOK Bundesverband**, vertreten durch den Vorstand,
Kortrijker Straße 1, 53177 Bonn,
dem **Bundesverband der Betriebskrankenkassen**, vertreten durch
den
Vorstand, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
dem **IKK-Bundesverband**, vertreten durch den Vorstand, Friedrich-
Ebert-Straße (Technologie Park), 51429 Bergisch Gladbach,
dem **Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen**,
vertreten durch die Geschäftsführung, Weißensteinstraße 72,
34131 Kassel,
dem **Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.**,
vertreten durch den Vorstand, Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
dem **AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.**, vertreten durch den
Vorstand, Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
der **Bundesknappschaft**, vertreten durch die Geschäftsführung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
und der **See-Krankenkasse**, vertreten durch die Geschäftsführung,
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg

- gemeinsam als Spitzenverbände -.

Präambel

Die Bundesärztekammer, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung (im folgenden Vertragstext Partner genannt) fördern und unterstützen gemeinsam wissenschaftlich begründete und praktikable Leitlinienprogramme in der Medizin.

Die Partner sehen Leitlinien an

- als Hilfe für ärztliche Entscheidungsprozesse im Rahmen einer leistungsfähigen Versorgung der Patienten,
- als wesentliche Bestandteile von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement,
- als Instrumente zur Verbesserung der Versorgungsergebnisse zur Minimierung von Handlungsrisiken und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit,
- als Hilfen für die ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Um diese Ziele zu erreichen bedarf es eines institutionalisierten Verfahrens zur kritischen Bewertung von Leitlinien (sog. Leitlinien-Clearingverfahren). Ein solches Clearingverfahren zielt auf Transparenz, Praktikabilität, Wissenschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeit im Bereich der Leitlinien. Es ist Voraussetzung für die Nutzung und Propagierung von Leitlinien in den Verantwortungsbereichen der jeweiligen Partner.

§ 1

Ziele und Grundlage des Leitlinien-Clearingverfahrens

1. Das Leitlinien-Clearingverfahren soll
 - (1) die Bewertung von wichtigen Leitlinien anhand vorab festgelegter Kriterien,
 - (2) die Kennzeichnung der für gut befundenen Leitlinien,
 - (3) ein Monitoring des Fortschreibens von Leitlinien,

- (4) die Information über Leitlinien,
- (5) die Unterstützung bei der Verbreitung von Leitlinien,
- (6) die Koordination von Erfahrungsberichten über bewertete Leitlinien,
- (7) die Unterstützung bei der Evaluation von Leitlinien,
- (8) die Weiterentwicklung der „Beurteilungskriterien für Leitlinien“
ermöglichen.

2. Die von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung beschlossenen Kriterien für Leitlinien in der medizinischen Versorgung (DÄ vom 15.08.1997, Heft 33, A 2154) sowie die Checkliste zur Bewertung der methodischen Qualität von Leitlinien (DÄ vom 09.10.1998, Heft 41, A 2576) in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage des Leitlinien-Clearingverfahrens.

Die Ergebnisse des Clearingverfahrens werden bei der Weiterentwicklung der Beurteilungskriterien und der Checkliste nach § 1 berücksichtigt.

§ 2

Beteiligung am Leitlinien-Clearingverfahren

1. Das Leitlinien-Clearingverfahren wird durchgeführt und organisiert durch die Leitlinien-Clearingstelle als unselbständiger Arbeitsbereich der Ärztlichen Zentralstelle Qualitätssicherung (ÄZQ).
2. Die Beteiligung der Partner an dem Leitlinien-Clearingverfahren erfolgt im Rahmen der Erweiterten Planungsgruppe der ÄZQ gemäß dem Gesellschaftsvertrag zwischen Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zur Gründung der Ärztlichen Zentralstelle Qualitätssicherung vom 2.7.1997.
3. Zum Zweck der gemeinsamen Abstimmung konstituiert sich die Erweiterte Planungsgruppe - in Abweichung von § 7 des Gesellschaftsvertrages - in folgender Besetzung:

4 Vertreter der Bundesärztekammer, 4 Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 6 Vertreter der Spitzenverbände sowie 4 Vertreter der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Die Erweiterte Planungsgruppe berät das Leitlinien-Clearingverfahren. Bei Abstimmungen hat jede Gruppe 1 Stimme. Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes festgelegt ist, müssen alle Beschlüsse einstimmig gefaßt werden.

§ 3

Durchführung des Leitlinien-Clearingverfahrens

1. Die Clearingstelle unterbreitet der Erweiterten Planungsgruppe in der Besetzung nach § 2 eine Liste von Vorschlägen zur Bewertung von Leitlinien, einschließlich eines Finanzierungsplanes für die konkrete Projektdurchführung. Darüber hinaus hat jeder Vertragspartner ein Vorschlagsrecht.
2. Die Erweiterte Planungsgruppe legt fest, welche der vorgeschlagenen Leitlinien dem Leitlinien-Clearingverfahren zugeführt werden soll.
3. Zur Erledigung des Leitlinien-Clearingverfahrens legt die Erweiterte Planungsgruppe die Arbeitsziele und Arbeitsschritte fest.
4. Die Erweiterte Planungsgruppe beruft jeweils themen- oder projektbezogen einen Expertenkreis unabhängiger ausgewiesener Sachverständiger. Aus diesem Kreis der Sachverständigen benennt die Erweiterte Planungsgruppe einen Vorsitzenden.
5. Der Expertenkreis legt der Erweiterten Planungsgruppe eine zusammenfassende Bewertung von publizierten Leitlinien sowie die Evidenzbewertung vor. Er formuliert in Zusammenarbeit mit der Leitlinien-Clearingstelle einen Abschlußbericht über das Ergebnis des Leitlinien-Clearingverfahrens zur Vorlage in der Erweiterten Planungsgruppe.
6. Die Erweiterte Planungsgruppe bewertet - unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 2 - den vom Expertenkreis und der Clearingstelle vorgelegten Abschlußbericht und be-

schließt Empfehlungen an die Gremien der Partner über das weitere Vorgehen. Des weiteren gibt die Erweiterte Planungsgruppe Hinweise zur Weiterentwicklung der in § 1, Abs. 1 genannten Beurteilungskriterien und der Checkliste.

§ 4

Aufgaben der Leitlinien-Clearingstelle

Zu den Aufgaben der Leitlinien-Clearingstelle zählen insbesondere

1. die organisatorische Durchführung des Clearingverfahrens nach § 3,
2. die Erstellung eines Finanzierungsvorschlages für die Projektdurchführung,
3. die Koordination der Rechercheaufgaben und Unterstützung der Sachverständigen,
4. die Veröffentlichung der Empfehlungen und der Abschlußberichte des Clearingverfahrens.

§ 5

Finanzierung

1. Um der Ärztlichen Zentralstelle Qualitätssicherung die Durchführung und Organisation des Leitlinien-Clearingverfahrens und der Leitlinien-Clearingstelle zu ermöglichen, übernehmen die Vertragspartner die im Zusammenhang mit der Erledigung der laufenden Geschäfte anfallenden Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes anteilig.
2. Die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern der Erweiterten Planungsgruppe werden von der jeweils entsendenden Stelle nach deren Grundsätzen abgegolten.
3. Die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für benannte Experten sowie weitere für Experten (z.B. Gutachterkosten) werden von den Partnern der Vereinbarung zu je einem Viertel nach dem Bundesreisekostengesetz übernommen und durch die Geschäftsstelle erstattet; sie sind im Haushaltsplan ausgewiesen.

4. Die Ärztliche Zentralstelle Qualitätssicherung stellt einen Haushaltsplan für die Leitlinien-Clearingstelle auf.
5. Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage eines Entwurfs der ÄZO spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgehaushaltsjahr durch die Erweiterte Planungsgruppe zu beschließen.
6. Die ÄZO legt der Erweiterten Planungsgruppe Rechnung über die Verwendung der Haushaltsmittel, möglichst sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres, vor

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung, Fortsetzungsverhandlungen

1. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum von 1 Jahr geschlossen. Er tritt am 1.5.2001 in Kraft.
2. Vor Ablauf dieser Frist ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung ist schriftlich den anderen Vertragsparteien gegenüber zu erklären. Der Vertrag endet bei zulässiger Kündigung zum Ende des auf den Eingang des Kündigungsschreibens folgenden Monats.
3. Die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung begonnenen Verfahren sind abzuschließen und nach den in § 5 festgelegten Finanzierungsgrundsätzen abzugelten.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren, rechtzeitig vor Vertragsablauf über die Fortsetzung der Zusammenarbeit zu beraten.
5. Sobald der Koordinierungsausschuss nach §137e SGB V seine Arbeit aufgenommen hat, wird der Inhalt dieses Vertrages neu verhandelt.

Köln, Düsseldorf, Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, Kassel, Siegburg, Bochum, Hamburg, im
April 2001

Bundesärztekammer, Köln

Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Düsseldorf

AOK-Bundesverband, Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

Bundesknappschaft, Bochum

See-Krankenkasse, Hamburg